

Deklarationspflicht für Betriebe, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) unterstellt sind

Die ZPK stellte in der Vergangenheit bei Kontrollen vermehrt fest, dass ArbeitgeberInnen ihren Betrieb und/oder ihre MitarbeiterInnen nicht fristgerecht oder gar nicht bei der ZPK deklarierten. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen der ave GAV zur Deklarationspflicht und die Folgen der Nichtdeklaration kurz und übersichtlich dargestellt.

Unterstellung unter ave GAV

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV durch die Regierung (per Verordnung) werden die ave-GAV-Bestimmungen auf **alle ArbeitgeberInnen sowie ArbeitnehmerInnen** eines Wirtschaftszweiges oder eines Berufes ausgeweitet. Das bedeutet, dass die ave-GAV-Bestimmungen nicht nur von Mitgliedern der WKL oder des LANV eingehalten werden müssen.

Es herrscht ab und zu die Meinung, dass die ZPK ein Verein und eine «Mitgliedschaft» freiwillig sei, was falsch ist.

Deklarationspflicht

Jene ArbeitgeberInnen, die einem ave GAV unterstehen, sind verpflichtet, den Betrieb sowie seine MitarbeiterInnen bis zum jeweiligen Monatsende der Mutation bei der ZPK zu deklarieren. Die Deklarationen können nicht von der ZPK vorgenommen werden, sondern erfolgen durch die Betriebe.

Wichtig: Mit einer Beschäftigtenmeldung beim Land Liechtenstein wird einer Deklarationspflicht bei der ZPK nicht nachgekommen. Diese Daten, welche

dem Land gemeldet werden, werden nicht der ZPK weitergeleitet! Die ZPK arbeitet derzeit daran, dass dies in Zukunft möglich sein wird.

Konventionalstrafe

Deklarieren ArbeitgeberInnen den Betrieb oder die MitarbeiterInnen nicht oder zu spät, so kann dies zu Konventionalstrafen und Kontrollkosten führen.



Agieren anstatt reagieren

Sind Sie sich als ArbeitgeberIn nicht sicher, ob Sie einem ave GAV unterstehen oder nicht, dann können Sie dies mit uns klären. Wir helfen gerne weiter.

Informationen

Informationen, Leitfaden zur Deklaration und vieles mehr können Sie auf unserer Homepage kostenlos abrufen und herunterladen.

Neuerungen ab 1. April 2021

Per 1. April 2021 treten auch dieses Jahr wieder Änderungen von diversen ave GAV sowie von Lohn- und Protokollvereinbarungen in Kraft. Diese Änderungen können spätestens Ende März 2021 auf der Homepage der ZPK kostenlos eingesehen werden.

Newsletter

Neue und wichtige Informationen erhalten Sie in unserem Newsletter. Der Newsletter kann auf der Homepage der ZPK abonniert werden.

«Gleich lange Spiesse für alle»

Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen wurde von den Sozialpartnern (Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband, LANV und Wirtschaftskammer Liechtenstein, WKL) die Stiftung SAVE im Jahr 2007 gegründet. Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) wurde für den Vollzug und die Kontrolle eingesetzt. Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. In Entsendeangelegenheiten arbeitet die ZPK mit dem Amt für Volkswirtschaft eng zusammen.

The logo for ZPK SAVE, featuring a stylized green and yellow square icon to the left of the text 'ZPK SAVE' in a bold, sans-serif font.

Im Äscherle 1
Postfach 929
LI-9494 Schaan
info@zpk.li
www.zpk.li